

Verordnung
über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kirchhain (Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 und 5 sowie § 2 Satz 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), wird nachstehendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) im gesamten Gebiet der Stadt Kirchhain.

§ 2
Bereitstellen der Taxen

Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen, und dort auch nur zur Durchführung von Beförderungsaufträgen, bereitgehalten werden. Für das Bereithalten außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
§ 11 bleibt unberührt.

§ 3
Benutzung der Taxenstände

- (1) Jede Taxifahrerin und jeder Taxifahrer ist berechtigt, das Taxi auf den gekennzeichneten Plätzen bereitzuhalten.
- (2) Auf den Taxenständen dürfen nur Taxen von Unternehmen bereitgehalten werden, die ihren Betriebssitz in Kirchhain haben.
- (3) Die Taxenstände befinden sich im Bereich links vor dem Bahnhofsgebäude, vor den Grundstücken Am Bahnhof 18/20 und im Bereich des Busbahnhofs Gleis 5 (Feldweg 1).

-2-

§ 4**Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Fahrzeuges auszufüllen.
- (2) Die Taxen müssen stets sofort fahrbereit sein. Die Fahrerinnen und Fahrer haben sich an den ihnen vom Unternehmen zugewiesenen Taxen aufzuhalten.
- (3) Die Fahrerinnen und Fahrer sind verpflichtet, die Fahrgäste in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Taxenstand zu befördern. Die Fahrgäste ihrerseits können das Taxi frei wählen. Sofern die Fahrgäste wünschen, von einem anderen Fahrzeug als dem, das auf dem Taxenstand an erster Stelle steht, befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Ebenso ist jedem bereitgestellten Taxi zur Ausführung fernmündlicher Fahraufträge unverzüglich der Fahrtantritt zu ermöglichen.
- (4) Die Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht repariert oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 5**Beschaffenheit der Taxen**

- (1) Die Fahrzeuge müssen insbesondere innen stets sauber sein und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Durch Unfälle ausgelöste Karosserieschäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Sofern beim Betrieb eine Verschmutzung auftritt, ist diese vor Aufnahme des nächsten Fahrgastes zu beseitigen.
- (3) Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen sowie Warnwesten und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.
- (4) Bei Bedarf ist ein altersgerechter Kindersitz bereitzustellen.

-3-

-3-

§ 6

Weisungsrecht der Fahrgäste

- (1) Aufgrund des Beförderungsvertrages unterliegen die Taxenunternehmerinnen und -unternehmer und ihr Fahrpersonal den Weisungen der Fahrgäste hinsichtlich des Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, der Fahrgeschwindigkeit und der Wartezeiten insoweit, als die Verkehrsvorschriften gewahrt bleiben.
- (2) Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§ 7

Wahrnehmung der Betriebspflicht

Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, bei der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Angabe von Gründen die (teilweise) Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 PBefG) mit Zeitangaben zu beantragen, wenn ein Taxi länger als einen Monat für die Wahrnehmung der Betriebspflicht nicht zur Verfügung steht. Eine Mitteilungspflicht aufgrund anderer Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Dienstbetrieb

- (1) Die Kleidung des Fahrpersonals soll den Anforderungen entsprechen, die im öffentlichen Verkehr allgemein verlangt werden.
- (2) Das Fahrpersonal hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (3) Auf allen Fahrten ist je ein Abdruck der Taxenordnung und der Taxentarifverordnung mitzuführen und auf Wunsch dem Fahrgast vorzulegen.
- (4) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (5) Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden genutzt werden, müssen die typischen Kennzeichen (Taxischild und Ordnungsnummer) entfernt bzw. abgedeckt sein.

-4-

-4-

§ 9 Dienstplan

- (1) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Unternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein solcher Dienstplan jeweils innerhalb einer angemessenen Frist aufgestellt wird. Geschieht dies nicht, kann sie ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Unternehmerinnen/Unternehmern und Fahrerinnen/Fahrern einzuhalten.

§ 10 Führung eines Betriebsnachweises

- (1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen.
Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.
- (2) Aus dem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt werden.
- (3) Einstellung und Entlassung von Fahrern (auch Aushilfsfahrer) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Personalien und der Listennummern des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung zu melden.
- (4) Änderung von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und den dazu gehörigen Auszügen zu melden.

-5-

-5-

§ 11 Funkverkehr

- (1) Mit einem Funkgerät ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch ihre Funkzentrale zum nächsten Einsatzort beordert werden.
- (2) Der Funkverkehr ist diszipliniert durchzuführen. Das Funkgerät darf während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass es den Fahrgast stört.
- (3) Das Mitführen eines weiteren Funk- oder Abhörgerätes außer jenem, welches für den eigenen Funkbetrieb mit der Zentrale erforderlich ist und von der zuständigen Stelle zugelassen wurde, ist untersagt. Die Zulassung von Rundfunkgeräten in Taxen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Pflichtenbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kirchhain (Taxentarifverordnung), den Lenk- und Arbeitsvorschriften sowie ggfs. der amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

-6-

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Verordnung verstößt:
1. Bereithalten von Taxen an Taxenständen - § 3 Abs. 2,
 2. Behinderung bei Aufstellung der Taxen - § 4 Abs. 1,
 3. Fahrbereitschaft der Taxen - § 4 Abs. 2,
 4. Beförderungspflicht - § 4 Abs. 3,
 5. Verhalten auf den Taxenständen - 4 Abs. 4 und Abs. 5,
 6. Führung eines Betriebsnachweises - § 10 Abs. 1 und Abs. 2,
 7. Meldung von Fahrern - § 10 Abs. 3,
 8. Änderung von Wohn- und Betriebssitz - § 10 Abs. 4,
 9. Pflichtenbelehrung - § 12 Abs. 1 und Abs. 2.

§ 14 Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Magistrat der Stadt Kirchhain.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Kirchhain vom 05. März 2015 außer Kraft.

Kirchhain, 27. Oktober 2022

Der Magistrat
der Stadt Kirchhain

Olaf Hausmann
Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Ursprüngliche Fassung, Beschluss des Magistrats vom 27.09.1979, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 31.10.1979, Inkrafttreten am 01.11.1979 tritt zum 19.03.2015 außer Kraft.
2. Neue Fassung, Beschluss des Magistrats vom 04.03.2015, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 18.03.2015, Inkrafttreten am 19.03.2015
3. Neue Fassung, Beschluss des Magistrats vom 27.10.2022, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 18.11.2022, Inkrafttreten am 19.11.2022